

Bericht*)

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/1517, 15/1664 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/1470 –**

Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (SoforthiG)

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Peter Götz,
Günter Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1217 –**

Finanzkraft der Kommunen stärken – Kommunale Selbstverwaltung sichern

Bericht der Abgeordneten Horst Schild und Heinz Seiffert

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1517 – in seiner 58. Sitzung am 9. September 2003 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/1470 – wurde vom Deutschen Bundestag in der 58. Sitzung am 9. September 2003 an den Finanzausschuss zur federführenden Beratung, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur

Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuss nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Den Antrag – Drucksache 15/1217 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 57. Sitzung am 4. Juli 2003 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung mitberatend überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Beratung der Vorlagen in seiner 24. Sitzung am 11. September 2003 aufgenommen, am 13. Oktober 2003 fortgesetzt und am 15. Oktober 2003 abgeschlossen. Ferner hat der Ausschuss am 30. September

*) Die Beschlussempfehlung ist gesondert auf Drucksache 15/1727 verteilt worden.

2003 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/1517, 15/1664 –

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Kommunen die ihnen nach dem Grundgesetz zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle mit eigenem Hebesatzrecht durch Änderungen der geltenden Gewerbesteuer sicherzustellen. Die bisherige Gewerbesteuer soll mit dem Ziel, den Städten und Gemeinden gleichmäßige und ergiebige Einnahmen zu gewährleisten, umgestaltet werden und eine personell sowie sachlich verbreiterte Bemessungsgrundlage erhalten.

Die personelle Erweiterung der Bemessungsgrundlage wird durch Einbeziehung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Steuerpflicht bewirkt. Im Hinblick auf diese Änderung soll die bisherige Gewerbesteuer künftig als Gemeindegewerbesteuer bezeichnet werden, ohne den Charakter einer Gewerbesteuer zu verlieren und die Ertragshoheit nach Artikel 106 Grundgesetz zu berühren. Die sachliche Ausweitung der bisherigen Gewerbesteuer wird durch Versagung des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe und Wegfall des wesentlichen Teils der bisherigen Hinzurechnungen und Kürzungen bewirkt. Die Hinzurechnungsvorschriften sollen nur für solche Schuldzinsen bestehen bleiben, die an Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen gezahlt werden. Ferner soll – um die konzerninterne Finanzierung nicht zu behindern – eine Kürzung vorgesehen werden, wenn die Zinsen beim Empfänger im Gewinn enthalten sind und die gemeindegewerbesteuerliche Erfassung sichergestellt ist.

Darüber hinaus wird die bisherige Messzahlenstaffelung aufgegeben. Die steuerliche Mehrbelastung der Betroffenen soll über die Tarifiermäßigung des geänderten § 35 Einkommensteuergesetz dadurch weitgehend vermieden werden, dass die Ermäßigung des Einkommensteuertarifs bei gemeindegewerbesteuerpflichtigen Einkünften vom bisher 1,8fachen auf das 3,8fache des Steuermessbetrages bei gleichzeitiger Begrenzung auf die tatsächliche Steuerbelastung angehoben wird.

Schließlich sollen durch die Anhebung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer von 2,2 v. H. auf 3,6 v. H. die Einnahmen der Kommunen erhöht werden.

b) Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/1470 –

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass selbst bei Inkrafttreten einer umfassenden Gemeindefinanzreform zum 1. Januar 2004 wegen der notwendigen Umstellungen bei Steuerpflichtigen und Verwaltung die Stabilisierung der kommunalen Finanzen nur schrittweise eintreten wird. Um die Finanzlage der Kommunen bis zur vollen Wirksamkeit der Reformmaßnahmen zu stärken und begleitend zur Gemeindefinanzreform soll zum einen die mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 stufenweise erhöhte Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2003 auf das Niveau vor dem Steuersenkungsgesetz zurückgeführt werden. Zum anderen soll als zeitlich begrenzte Überbrückungsmaßnahme

der Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer für das Jahr 2004 von 2,2 v. H. auf 3,0 v. H. angehoben werden.

c) Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/1217 –

Mit dem Antrag wird angestrebt, die Bundesregierung aufzufordern, eine schnelle Entlastung der Gemeindehaushalte über die Gewerbesteuerumlage und die Umsatzsteuer herbeizuführen. In dem Antrag wird darauf verwiesen, dass die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage im Jahre 2000 mit der Vorhersage konjunkturbedingter und durch Änderung der Abschreibungstabellen hervorgerufener Mehreinnahmen begründet worden sei. Diese Erwartungen seien indes nicht eingetreten, so dass die Umlage auf ihr früheres Niveau von 20 v. H. zurückzuführen sei. Zudem soll der Anteil der Städte und Gemeinden am Umsatzaufkommen im Jahr 2004 von 2,2 v. H. auf 3 v. H. angehoben werden. Hierdurch werde den Kommunen eine rasche finanzielle Hilfe bis zum Wirksamwerden einer grundlegenden Gemeindefinanzreform zuteil.

Mit dem Antrag wird beanstandet, dass es nur eine unzureichende Verknüpfung zwischen der Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen und der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel gebe. Es müsse eine Lösung gefunden werden, die entweder eine unmittelbare Aufgabenübertragung des Bundes auf die Kommunen nicht mehr zulasse oder sicherstellt, dass in den Ausnahmefällen einer direkten Aufgabenübertragung die verursachten Ausgaben vom Bund zu tragen seien (Aufnahme des Konnexitätsprinzips ins Grundgesetz).

Darüber hinaus werden mit dem Antrag die Voraussetzungen für eine umfassende und grundlegende Reform der Kommunalfinanzen dargelegt. Insbesondere benötigten die Städte und Gemeinden stabile, verlässliche eigene Steuern, die auf breiter Bemessungsgrundlage mit niedrigen Steuersätzen zu erheben seien und für die den Kommunen ein eigenes Hebesatzrecht zustehe. Eine Revitalisierung der Gewerbesteuer, die mit einer Substanzbesteuerung einhergehe, bezeichnet der Antrag als den falschen Weg. Die Gesamtsteuerlast der Steuerpflichtigen dürfe sich im Saldo nicht erhöhen. Schließlich seien die denkbaren Modelle in ihren Auswirkungen sorgfältig zu berechnen und die kommunalen Spitzenverbände an dem Reformprozess zu beteiligen.

Schließlich sei der Anstieg der Ausgaben für soziale Leistungen umgehend zu bremsen und langfristig auf ein finanzierbares Maß zu reduzieren. Die Antragsteller regen in diesem Zusammenhang an, Sozial- und Arbeitslosenhilfe zusammenzulegen, die Eingliederungshilfe in ein eigenes Leistungsgesetz des Bundes zu überführen, das Grundversicherungsgesetz zu überarbeiten und Fehlentwicklungen im Kinder- und Jugendhilferecht entgegenzuwirken. Schließlich sollen die Kommunen bei der Bewältigung der durch Zuwanderung entstehenden Lasten finanziell gestützt werden.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 30. September 2003 eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen von Bundesregierung und Bundesrat sowie zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU durchgeführt. Ferner hat der Ausschuss im

Einvernehmen mit dem federführenden Rechtsausschuss auf Antrag der Fraktion der FDP den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Kommunale Finanzreform) – Drucksache 15/1247 – in die Anhörung einbezogen.

Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Aktionsgemeinschaft wirtschaftlicher Mittelstand
- American Chamber of Commerce in Germany
- Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
- Werner Becker-Blonigen, Bürgermeister der Stadt Wiehl
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der freien Berufe
- Bundesverband deutscher Leasingunternehmen
- Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen
- Bundesverband Freier Immobilien und Wohnungsunternehmen
- Bundesvereinigung deutscher Handelsverbände
- Bundesverband deutscher Banken
- Wolfram Dette, Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
- Peter Heine, Leiter des Kassen- und Steueramtes der Stadt Frankfurt am Main
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
- Klaus-Peter Murawski, Bürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart
- Präsidium des Bundes der Steuerzahler
- Prof. Dr. Albert J. Rädler
- Prof. Dr. Charles Blankart
- Prof. Dr. Joachim Wieland
- Prof. Dr. Lorenz Jarass
- Prof. Dr. Martin Junkernheinrich
- Prof. Dr. Peter Bareis
- Prof. Dr. Rolf Peffekoven
- ver.di
- Verband der Chemischen Industrie
- Verband für Schiffbau und Meerestechnik
- Wirtschaftsprüferkammer
- Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Zu der Anhörung lag neben den genannten Vorlagen der Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ‚Eckpunkte für eine umfassende Gemeindefinanzreform‘ – Drucksache 15/1321, der vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 57. Sitzung am 4. Juli 2003 angenommen worden ist, den Sachverständigen und Verbänden vor. Gegenstand der öffentlichen Anhörung sollten auch Fragen zu von dem Gesetzentwurf der Bundesregierung abweichenden Regelungen sein, nach dem Willen der Koalitionsfraktionen insbesondere zur Bemessungsgrundlage zur Gemeindefinanzsteuer sowie zum Ausschluss missbräuchlicher Gestaltungen zwischen verbundenen Unternehmen sowie Unternehmen und ihren Anteilseignern. Die Koalitionsfraktionen hatten erklärt, die Anhörung vor dem Hintergrund ggf. zu formulierender Änderungsanträge zu diesen Komplexen zur Klärung von Sachfragen nutzen zu wollen.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/1517, 15/1664 –

Der **Innenausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 15. Oktober 2003 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 28. Sitzung am 15. Oktober 2003 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 36. Sitzung am 15. Oktober 2003 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 23. Sitzung am 15. Oktober 2003 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen geänderten Fassung anzunehmen.

- b) Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/1470 –

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 36. Sitzung am 15. Oktober 2003 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

- c) Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1217 –

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 20. Sitzung am 15. Oktober 2003 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 28. Sitzung am 15. Oktober 2003 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage am 15. Oktober 2003 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 15. Oktober 2003 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 18. Sitzung am 15. Oktober 2003 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat die Vorlage in seiner 39. Sitzung am 15. Oktober 2003 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Antrag abzulehnen.

V. Ausschussempfehlung

A. Allgemeiner Teil

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/1517, 15/1664 – in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/1470 – abzulehnen.

Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP den Antrag – Drucksache 15/1217 – abzulehnen.

Die **Koalitionsfraktionen** stellten im Verlauf der Beratungen zahlreiche Änderungsanträge. Sie wiesen darauf hin, dass sich die Reform der Gewerbesteuer im Spannungsverhältnis einer stärkeren Ertragsorientierung der kommunalen Einnahmebasis und dem Äquivalenzgedanken bewege, nach dem die Steuer als Entgelt für kommunale Vorleistungen aufgefasst werde. Ferner sei eine verstärkte Objektorientierung der Gewerbesteuer in der aktuellen Reform-

debatte häufig angesprochen worden. Mit den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträgen werde die in der Anhörung vorgetragene Kritik – insbesondere aus den Reihen der Kommunalpolitik und des Handwerks – aufgenommen. Gleichzeitig werde an dem wirtschaftspolitischen Ziel festgehalten, gerade dem eigenkapitalschwachen Mittelstand keine zusätzlichen Belastungen aufzuerlegen. Insgesamt werde allein nach den von den Koalitionsfraktionen unterbreiteten Vorschlägen zur Gewerbesteuerreform eine finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden im Umfang von 3 Mrd. Euro jährlich erreicht. Auf eine generelle Ausweitung der Hinzurechnungstatbestände gegenüber dem geltenden Recht werde – im Gegensatz zum so genannten Kommunalmodell – verzichtet. Steuermindernde Gestaltungen zwischen verbundenen Unternehmen seien gezielt beseitigt worden.

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, dass der in den vom Deutschen Bundestag am 4. Juli 2003 verabschiedeten Eckpunkten für eine umfassende Gemeindefinanzreform betonte Gedanke der Finanzierungsneutralität in all den Fällen konsequent umgesetzt werde, in denen die Anteilseigner eines Unternehmens über ausreichend eigenes Kapital verfügten, dieses aber aus steuerlichen oder sonstigen Gründen dem eigenen Unternehmen nur in Form von Fremdkapital zur Verfügung stellten. In diesen Fällen sei die „Fremdfinanzierung“ bzw. die entgeltliche Überlassung von Sachkapital, das vom Unternehmen genutzt wird, nur eine Gewinnverlagerung zwischen verbundenen Unternehmen bzw. vom Unternehmen hin zum Anteilseigner. Es sei nicht einzusehen, warum dieses Verhalten steuerlich gegenüber einer echten Eigenkapitalfinanzierung privilegiert werden solle. Um eine Doppelbesteuerung bei der Gemeindefinanzierungssteuer zu vermeiden korrespondiere die volle Hinzurechnung der vom Unternehmen gezahlten „Fremdkapitalentgelte“ mit einer entsprechenden Kürzung des Gewerbeertrags beim Anteilseigner. Die Gemeindefinanzierungssteuer falle damit – ganz im Sinne des Örtlichkeitsprinzips – dort an, wo das Unternehmen tätig ist und nicht am Sitz des Anteilseigners. In allen anderen Fällen, wo Unternehmen wirklich auf eine Fremdfinanzierung durch Dritte angewiesen seien, weil weder sie selbst noch ihre Anteilseigner über ausreichend eigenes Kapital verfügten, komme es zu keiner Veränderung gegenüber dem status quo.

Des Weiteren komme künftig grundsätzlich eine einheitliche Steuermesszahl von 3,2 v. H. für alle Steuerpflichtigen zur Anwendung. Für Personenunternehmen und freie Berufe gebe es in Ergänzung zum Freibetrag von 25 000 Euro, der nicht abgeschmolzen werde, eine besondere Eingangszone mit halber Messzahl (1,6 v. H.) zwischen 25 000 und 35 000 Euro Betriebsertrag. Eine weitere wesentliche Steuervereinfachung bringe auch die aus dem Regierungsentwurf übernommene Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs der künftigen Gemeindefinanzierungssteuer.

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, dass Personenunternehmen und freie Berufe – wie im Regierungsentwurf – ihre Gemeindefinanzierungssteuerzahlungen pauschal in Höhe des 3,8fachen des Steuermessbetrags von ihrer Einkommensteuerschuld abziehen könnten. Abgezogen werde allerdings höchstens die festgesetzte Gemeindefinanzierungssteuer. Unter Berücksichtigung der Rückwirkungen auf den Solidaritätszuschlag verbleibe eine Nettobelastung durch die

Gemeindewirtschaftssteuer nur dort und insoweit als der örtliche Hebesatz 400 v. H. überstiegen werde.

Das Steuermehraufkommen werde – anders als im Regierungsentwurf – den Städten und Gemeinden vollständig bei der Gemeindewirtschaftssteuer entstehen. Dazu sei auch eine Absenkung der Gewerbesteuerumlage vorgesehen, wodurch sichergestellt werde, dass ein Großteil der finanziellen Entlastung der Kommunen tatsächlich schon vom Jahresbeginn 2004 an wirksam wird. Zudem sei die Absenkung der Gewerbesteuerumlage – im Unterschied zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1217 – in eine tragfähige Basis eingebettet, die mit der Gemeindewirtschaftssteuer geschaffen werde. Auf eine Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer könne daher verzichtet werden. Damit werde einem zentralen Anliegen der Kommunen Rechnung getragen, nämlich dem Wunsch nach Sicherung und Stärkung ihrer finanziellen Autonomie. Zudem könnten die mit einem höheren Umsatzsteueranteil verbundenen schwierigen Verteilungsprobleme zwischen den Kommunen vermieden werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** vertrat dagegen die Auffassung, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung mit erheblichen Nachteilen für die Standortsituation der Unternehmen in Deutschland verbunden sei und zu beträchtlichen negativen Rückwirkungen auf Wirtschaftswachstum, Konjunktur und Beschäftigung führen werde. Darüber hinaus beanstandete sie massiv das Beratungsverfahren. So sei in den letzten 5 Jahren im Finanzausschuss eine Vielzahl von Steuergesetzen beschlossen worden, denen oftmals nach kurzer Zeit Korrekturen, Nachbesserungen und Berichtigungen gefolgt seien, weil angesichts der ungeordneten Verfahren sachliche und handwerkliche Mängel unvermeidbar gewesen seien. Im Hinblick auf die Beratungen zur Gewerbesteuerreform sei dies fortgesetzt und verschärft worden. Der Ausschuss habe am 30. September 2003 in einer Sondersitzung eine Sachverständigenanhörung durchgeführt, bei der bekannt gewesen sei, dass der Regierungsentwurf nicht von der Mehrheit der die Regierung tragenden Fraktionen geteilt wurde. Weder den Abgeordneten noch den Sachverständigen sei der Gegenstand der Anhörung damit hinreichend bekannt gewesen.

Die Fraktion der CDU/CSU vertrat zum Inhalt der Vorlage die Auffassung, dass die Finanz- und Haushaltssituation der Städte und Gemeinden besorgniserregend sei. Seit Jahren sei von den Kommunen ein ständiger Rückgang der Einnahmen bei gleichzeitigem Anstieg der Ausgaben zu verkräften. Das Gesamtdefizit der Kommunen betrage in diesem Jahr rd. 9 Mrd. Euro. Wenige Gemeinden könnten über den Verwaltungshaushalt die gesetzlich vorgeschriebene Zuführungsrate erwirtschaften und seien unter betriebswirtschaftlicher Betrachtung zahlungsunfähig. Ursache für diese Entwicklung sei die falsche Finanz- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung, die auch dazu geführt habe, dass Deutschland seit drei Jahren kein Wirtschaftswachstum erziele. Hinzu komme, dass neue, kostenträchtige Aufgaben auf die Kommunen verlagert und ohne sachlichen Grund den Kommunen durch die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage erhebliche Finanzmittel entzogen worden seien. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde das Ziel, eine Verbesserung und Verstärkung der Kommunaleinnahmen zu bewirken, nicht erreicht. Er stelle keinen Beitrag zur Lösung der kom-

munalen Finanzmisere dar. Insbesondere die verstärkte Besteuerung ertragsunabhängiger Elemente werde zahlreiche Unternehmen – insbesondere mittelständische Kapitalgesellschaften – in die Insolvenz treiben. Die Substanzbesteuerung werde weitere Wachstumseinbußen zur Folge haben. Betriebsverlagerungen ins Ausland und steigende Arbeitslosigkeit in Deutschland würden gefördert. Die Kommunen erhielten infolge dessen keine nachhaltigen Steuermehreinnahmen, sondern seien gezwungen, Mehrausgaben für Arbeitslose und im Sozialbereich aufzubringen.

Die Fraktion der CDU/CSU wandte sich nachhaltig gegen die Absicht, künftig 780 000 selbständig Tätige in die Gemeindewirtschaftssteuer einzubeziehen. Dies sei kein Beitrag zum Abbau der Bürokratie und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Die Anrechnungsmöglichkeit der Gemeindewirtschaftssteuer in Kommunen mit einem Hebesatz bis 360 v. H. ändere nichts an dieser Beurteilung, da für alle übrigen freien Berufe die Gewerbesteuer zu einer echten Belastung werde. Mögliche Folge sei, dass künftig der Anwalt, Arzt oder Steuerberater mit fünf Beschäftigten und zwei Auszubildenden zur Gewerbesteuer veranlagt werde, während das Dax-notierte Großunternehmen trotz Gewinne steuerfrei bleibe. Daran werde auch durch die Substanzbesteuerung nichts geändert. Vor diesem Hintergrund sei der Gesetzentwurf der Bundesregierung einschließlich der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge abzulehnen. Vielmehr sei die grundlegende Reform der Kommunalfinanzen an den im Antrag auf Drucksache 15/1217 dargelegten Eckpunkten auszurichten und namentlich zu gewährleisten, dass Aufgaben künftig nur nach „unten“ verlagert werden dürfen, wenn die Finanzierung sichergestellt werde. Nur auf diese Weise könne für eine moderne und stetige Finanzausstattung der Kommunen und dauerhaft für die kommunale Selbstverwaltung gesorgt werden.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Auffassung, dass die Gewerbesteuer als kommunale Einnahmequelle unergiebig geworden sei und wegen ihrer Konjunkturanfälligkeit eine verlässliche Einnahmeplanung der Städte und Gemeinden erschwere. Darüber hinaus sei sie im internationalen Vergleich eine Sonderbelastung der Unternehmen und behindere Investitionen wie auch die Schaffung von Arbeitsplätzen. Vielmehr sei anzustreben, auf die Gewerbesteuer gänzlich zu verzichten. Damit könne ein Beitrag zur grundlegenden Steuervereinfachung geleistet werden. Dagegen werde mit dem Regierungsentwurf und den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungen der Verwaltungsaufwand weiter erhöht, indem 600 000 bis 800 000 zusätzliche Steuererklärungen abzugeben seien. Zudem werde mit der Gemeindewirtschaftssteuer der steuersystematisch falsche Weg beschritten und ein verfehelter Schlüssel eingerichtet, um künftig den Kommunen die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.

Die Fraktion der FDP verwies darauf, dass im Rahmen eines Soforthilfeprogramms den Städten und Gemeinden zunächst rasch finanzielle Hilfe bereitgestellt und im Anschluss daran die mit der Gewerbesteuer in Zusammenhang stehenden Fragen grundlegend erörtert werden sollten. Die Fraktion der FDP sprach sich insbesondere für einen wesentlich höheren Anteil der Städte und Gemeinden an der Umsatzsteuer aus. Der Umsatzsteueranteil der Kommunen

solle sich auf 12 v. H. belaufen. Die Beteiligung an der Umsatzsteuer, die ein wachsendes Aufkommen aufweise, entspreche auch dem Interesse von Städten und Gemeinden. Bei Umsetzung des Vorschlags werde zudem eine wesentlich höhere Konjunkturfestigkeit der kommunalen Einnahmen erzielt und das Band zwischen Wirtschaft und Kommunen wieder gestärkt.

Die Koalitionsfraktionen wiesen in den Ausschussberatungen darauf hin, dass die Gesamtheit der Städte und Gemeinden ihre Investitionen in den vergangenen Jahren um etwa ein Drittel zurückgeführt haben. In erster Linie seien von der Reduzierung investive Ausgaben betroffen gewesen. Vor diesem Hintergrund sei von den Koalitionsfraktionen die Frage der Hinzurechnung ertragsunabhängiger Elemente und eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfs erwogen worden. Mit dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Antrag werde angestrebt, ertragsunabhängige Elemente durch Hinzurechnung der Hälfte der Dauerschuldzinsen wie nach bisherigem Recht zu behandeln. Ferner solle erreicht werden, bei verbundenen Unternehmen auch Zinszahlungen vollständig und Miet- und Pacht- sowie Leasingzahlungen anteilig einzubeziehen. Hierdurch würden steuermindernde Gestaltungen zwischen verbundenen Unternehmen verhindert. Ferner werde die steuerliche Behandlung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen angeglichen und so zu einer Stützung des Mittelstandes beigetragen. Schließlich führe die Ergänzung der Gemeindegewerbesteuer um ertragsunabhängige Faktoren zu einer Verstärkung der kommunalen Einnahmen und gewährleiste eine größere Unabhängigkeit der Gemeinden von konjunkturellen Schwankungen. Damit werde letztendlich die kommunale Investitionsfähigkeit und die Erhaltung der Qualität der gemeindlichen Infrastruktur sichergestellt. Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, dass die vom Ausschuss mehrheitlich empfohlenen Hinzurechnungen in den europäischen Nachbarstaaten weitgehend unbekannt seien und zu gravierenden Wettbewerbsnachteilen der deutschen Wirtschaft führten. Zudem sei mit den Hinzurechnungen eine Substanzbesteuerung verbunden, die die Attraktivität des Standorts namentlich für mittelständische Unternehmen nachhaltig verschlechtere. Schließlich sei die vorgenommene Differenzierung zwischen den Unternehmen verfassungsrechtlich bedenklich. Die Fraktion der FDP erklärte, von den vorgesehenen Änderungen gingen die falschen Signale aus. Städte und Gemeinden erhielten weder eine verlässliche Einnahmequelle noch werde ihre Autonomie gestärkt. Die Unternehmen würden einer Substanzbesteuerung unterworfen, durch die die ohnehin geringe Eigenkapitaldecke weiter geschwächt werde.

Die Fraktion der CDU/CSU kritisierte grundsätzlich die Einbeziehung von Einkünften aus selbständiger Arbeit in die Steuerpflicht. Sie wies insbesondere darauf hin, dass die Ausdehnung der Gemeindegewerbesteuer auf die selbständig Tätigen keine systematische Rechtfertigung finde und nicht durch das Äquivalenzprinzip gedeckt sei. Vielmehr nähmen die freien Berufe und andere Selbständige die kommunale Infrastruktur nicht in stärkerem Maße in Anspruch als jeder andere Einwohner einer Gemeinde. Darüber hinaus sei deren Einbeziehung zum 1. Januar 2004 in die Gemeindegewerbesteuer nicht umsetzbar. Die vom Ausschuss durchgeführte Anhörung habe deutlich gemacht, dass die enge Zeitplanung sowohl bei Steuerpflichtigen und

Beratern wie auch bei den Kommunen und in den Finanzverwaltungen die rechtzeitige Umsetzung nicht zulasse und mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen sei, die letztlich zu beträchtlichen Mindereinnahmen für die Kommunen – zumindest in einer Übergangszeit – führen werden. Die Bundesregierung wies darauf hin, dass die grundlegenden Daten über den Kreis der Steuerpflichtigen der Finanzverwaltung bekannt seien und mit einer raschen Umsetzung der Neuregelung gerechnet werden könne. Hinsichtlich des zu erwartenden Mehraufkommens merkte die Bundesregierung zudem an, dass für die im Finanztableau ausgewiesenen Steuermehreinnahmen davon ausgegangen worden sei, dass im Jahr 2004 rd. 50 v. H. der vollen Jahreswirkung eintrete. Die Fraktion der FDP lehnte gleichfalls die Einbeziehung der selbständigen Arbeit in die Gemeindegewerbesteuer ab. Demgegenüber verwiesen die Koalitionsfraktionen darauf, dass Angehörige der freien Berufe in zunehmendem Umfang ihre Tätigkeiten in Formen ausübten, die sich jenen von Gewerbetreibenden angleiche. Es sei insofern eine Frage der Steuergerechtigkeit, im Rahmen der Gemeindegewerbesteuer beide Gruppen von Erwerbstätigen gleich zu behandeln.

Der **Petitionsausschuss** hat dem federführenden Finanzausschuss eine Bürgereingabe übermittelt, in der der Petent beanstandet, dass den Kommunen durch zunehmende Aufgabenübertragungen bei abnehmenden Einnahmen die finanzielle Grundlage entzogen werde. Er fordert eine verbesserte Finanzausstattung von Städten und Gemeinden. Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss um Stellungnahme zu dem Anliegen nachgesucht. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Im Ergebnis führt der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den im Ausschuss beschlossenen Änderungen zu den im Finanztableau ausgewiesenen Mehreinnahmen der Gemeinden.

Die dem Ausschuss vorgelegten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zum Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer wurden mit der Mehrheit der Stimmen der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

B. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 15/1517, 15/1664 – werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Allgemein

Die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge zum Regierungsentwurf zur Reform der Gewerbesteuer berücksichtigen darin zentrale Anliegen sowohl der Kommunen als auch des Handwerks. Dabei wird auch das wirtschaftspolitische Ziel der Koalition, gerade auch dem eigenkapitalschwachen Mittelstand keine zusätzlichen Belastungen aufzuerlegen, voll berücksichtigt.

Die Bemessungsgrundlage der künftigen Gemeindegewerbesteuer wird gegenüber dem geltenden Recht nicht nur durch die Einbeziehung der Freiberufler, sondern auch durch eine Stabilisierung der sachlichen Bemessungsgrundlage auf eine breitere Basis gestellt, denn auch im Regierungsentwurf war die Hinzurechnung von Zinsen zwischen

verbundenen Unternehmen bereits enthalten. Damit wird der Konjunkturabhängigkeit der heutigen Gewerbesteuer entgegen gewirkt. Zentrale Elemente des Regierungsentwurfs bleiben unverändert erhalten.

Das kommunale Steueraufkommen wird schnell, spürbar und nachhaltig gestärkt. Dabei wird die finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden gegenüber dem Regierungsentwurf sogar um rund 500 Mio. Euro auf einen Umfang von rund 3 Mrd. Euro jährlich erhöht.

Auf eine generelle Ausweitung der Hinzurechnungstatbestände gegenüber dem geltenden Recht wird verzichtet, die bisher im Gewerbesteuergesetz bereits enthaltenen Hinzurechnungstatbestände bleiben allerdings bestehen. Steuerermindernde Gestaltungen zwischen verbundenen Unternehmen werden noch gezielter als im Regierungsentwurf verhindert. Eine bessere Eigenkapitalausstattung der Unternehmen wird da gefördert, wo die Anteilseigner über die nötigen Mittel verfügen. Unternehmen, die auf eine echte Fremdfinanzierung angewiesen sind, werden nicht zusätzlich belastet.

Mit Ausnahme einer besonderen Eingangszone mit halber Messzahl (1,6) von 25 000 Euro bis 35 000 Euro Gewerbeertrag bei Personenunternehmen und Freiberuflern soll eine einheitliche Steuermesszahl von 3,2 für alle Steuerpflichtigen zur Anwendung kommen.

Auf das Abschmelzen des allgemeinen Freibetrags von 25 000 Euro wird verzichtet. Damit wird gerade der Kreis der kleineren Personenunternehmen und Freiberufler sowohl gegenüber dem Regierungsentwurf als auch gegenüber dem Kommunalmodell deutlich besser gestellt.

Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen wird das Steuermehraufkommen den Städten und Gemeinden vollständig bei der Gemeindegewerbesteuer entstehen. Dazu ist auch eine Absenkung der Gewerbesteuerumlage vorgesehen, die sicherstellt, dass ein Großteil der finanziellen Entlastung der Kommunen wirklich schon vom Jahresbeginn 2004 an wirksam wird.

Auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer kann daher verzichtet werden. Damit wird einem zentralen Anliegen der Kommunen Rechnung getragen, nämlich dem Wunsch nach Sicherung und Stärkung ihrer finanziellen Autonomie. Zudem können die mit einem höheren Umsatzsteueranteil verbundenen schwierigen Verteilungsprobleme zwischen den Kommunen vermieden werden.

Zur Gesetzesüberschrift

Die Gesetzesüberschrift wird aus Gründen der besseren Zitierbarkeit um eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung ergänzt.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 3 (Inhaltsübersicht, § 4 und 3. Unterabschnitt)

Redaktionelle Änderungen rechtsförmlicher Art.

Zu Nummer 4 (§ 35)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung führt dazu, dass auch bei Einkünften aus selbständiger Arbeit nur Gesellschafter, die auch Mitunternehmer sind, die Steuerermäßigung des § 35 EStG in Anspruch nehmen können. Zudem wird klargestellt, dass auch bei Mitunternehmerschaften die Anrechnung bei den einzelnen Mitunternehmern auf die anteilige festzusetzende Gemeindegewerbesteuer begrenzt ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 – alt –)

Der bisherige Absatz 2 regelt den anrechenbaren Gewerbesteuer-Messbetrag für die Fälle der lediglich gewerbesteuerlichen Organschaft. Die Regelung hat sich erübrigt, nachdem im Rahmen des UntStFG die Voraussetzungen der gewerbesteuerlichen an diejenigen der Körperschaftsteuerlichen Organschaft angepasst wurden.

Zu den Buchstaben c und d (Absatz 2 und 3 – neu –)

Die anteilige festzusetzende Gemeindegewerbesteuer ist aus Gründen der Einheitlichkeit der Handhabung vom Betriebsstättenfinanzamt festzustellen.

Die übrigen Änderungen sind rechtsförmlicher Art.

Zu den Nummern 5 und 6 Buchstabe b (§ 35a und § 52)

Redaktionelle Änderungen rechtsförmlicher Art.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist bisher noch kein Bestandteil des Gesetzestextes. Sie soll vollständig in das Gesetz eingefügt werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe a und b (§ 2)

Gewinne aus der Veräußerung eines Betriebs sollen künftig der Gemeindegewerbesteuer auch bei Personenunternehmen unterliegen (siehe § 7 Satz 2 und 3). Weil es sachgerecht und zur Vermeidung von Umgehungsgestaltungen notwendig ist, Gewinne bei einbringungsgeborenen Anteilen auch dann der Besteuerung zu unterwerfen, wenn die Anteile nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, wird der Steuergegenstand entsprechend erweitert (Verweis auf § 7 Satz 3).

In Fällen der Betriebsverpachtung im Ganzen ohne Aufgabeklarung unterliegt der Betrieb des Verpächters nicht der Gemeindegewerbesteuer. Um klarzustellen, dass auch der bei der Aufgabe oder Veräußerung dieses Betriebs erzielte Gewinn gemeindegewerbesteuerpflichtig ist, werden auch Gewinne im Sinne der §§ 16, 18 Abs. 3 EStG erfasst (Verweis auf § 7 Satz 2).

Zu den Nummern 5, 8, 10 und 11 (§§ 2a, 5 und 7)

Redaktionelle Änderungen rechtsförmlicher Art.

Zu Nummer 12 (§ 8)**Zu Buchstabe b (§ 8 Nr. 1)**

Die Hinzurechnung der Hälfte der Dauerschuldzinsen in § 8 Nr. 1 bleibt erhalten.

Die Sätze 2 und 3 sollen verhindern, dass durch Umgehungsgestaltungen Gewinne ganz oder teilweise in Betriebsausgaben in Form von Zinsen, Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren umgewandelt werden, soweit dies nicht schon durch die bisherige Hinzurechnungsvorschrift in § 8 Nr. 1 Satz 1 (= Dauerschuldzinsen) und Nr. 7 (= Miet oder Pachtzinsen) geschieht. Zahlungen an den Gesellschafter, Mitunternehmer und an die ihnen sowie einem Einzelunternehmer nahe stehenden Personen oder in den Zahlungen enthaltene Finanzierungsanteile erhöhen die Bemessungsgrundlage der Gemeindefinanzierungssteuer. Dies ist ein Beitrag zur Rechtsformneutralität (Kapitalgesellschaften werden wie Personennunternehmen behandelt) und zur Finanzierungsneutralität (Eigenkapital wird wie Fremdkapital des Gesellschafters bzw. (Mit-)Unternehmers behandelt).

Bei Kapitalgesellschaften soll eine Hinzurechnung von Vergütungen für Gesellschafterfremdfinanzierungen nur erfolgen, wenn eine Beteiligung in Höhe von mindestens 1 v. H. vorliegt. Damit wird verhindert, dass ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gegebener Kredit in eine Gesellschafterfremdfinanzierung umschlägt, wenn Kreditgeber an dem Kreditnehmer geringfügig beteiligt ist.

Zu Buchstabe c (§ 8 Nr. 2)

Die Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 2 betreffend Renten und dauernde Lasten im Zusammenhang mit der Betriebsgründung soll erhalten bleiben. Durch die Streichung von § 8 Nr. 2 Satz 2 soll diese Vorschrift an die Grundsätze des Eurowings-Urteils des EuGH (EuGH vom 26. 10. 1999 – RS – 294/97, Eurowings, Slg. 1999, I-7447) angepasst werden.

Die Vorschrift des § 8 Nr. 5 über die Hinzurechnung von Streubesitzdividenden soll ebenfalls beibehalten werden.

Zu Buchstabe d (§ 8 Nr. 3)

Die Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 3 betreffend Gewinnanteile des stillen Gesellschafters soll an die Grundsätze des Eurowings-Urteils des EuGH (EuGH vom 26. 10. 1999 – RS – 294/97, Eurowings, Slg. 1999, I-7447) angepasst werden.

Zu Buchstabe d1 (§ 8 Nr. 7)

Die Hinzurechnung der Hälfte der Miet und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter nach § 8 Nr. 7 soll in das Gemeindefinanzierungssteuergesetz übernommen werden. Durch die Streichung von § 8 Nr. 7 Satz 2 und 3 soll diese Vorschrift an die Grundsätze des Eurowings-Urteils des EuGH (EuGH vom 26. 10. 1999 – RS – 294/97, Eurowings, Slg. 1999, I-7447) angepasst werden.

Zu Nummer 14 (§ 9)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc (§ 9 Nr. 1)**

Redaktionelle Änderungen rechtsförmlicher Art.

Zu Buchstabe b (§ 9 Nr. 2)

In Nummer 14 Buchstabe b (§ 9 Nr. 2 GemWiStG) soll die Ergänzung unerwünschte Gestaltungen im Rahmen des so genannten Bankenmodells auch für die Fälle beseitigen, in denen das Grundstücksunternehmen den Grundbesitz zu Wohnzwecken überlässt. Die bisherige Rechtslage ermöglichte es den Banken, Darlehen an Grundstücksunternehmen zu vergeben, ohne dass die daraus erzielten Zinserträge bei der Bank der Gewerbesteuer unterlagen.

Beispiel

Die A-Bank gewährt der gewerblich geprägten Grundstücks-KG (z. B. eine Fonds-KG) die für deren Investition notwendigen Darlehen zu fremdüblichen Bedingungen. Die A-Bank beteiligt sich mit einem Kleinstanteil (z. B. 1 000 Euro) als Mitunternehmer an der Grundstücks-KG.

Auf der Ebene der KG gehören die an die Bank bezahlten Darlehenszinsen zum Gewinn (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG), der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Gewerbeertrags ist. Dieser Gewerbeertrag unterliegt der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG mit der Folge, dass die an die Bank gezahlten Darlehenszinsen auf der Ebene der KG nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Auf der Ebene der Bank wird der Gewerbeertrag nach § 9 Nr. 2 um den Gewinnanteil der KG einschließlich der darin enthaltenen Darlehenszinsen gekürzt. Im Ergebnis unterliegen die von der Bank im Rahmen ihrer originären gewerblichen Tätigkeit erzielten Darlehenszinsen somit nicht der Gewerbesteuer.

Durch die vorgesehene Neuregelung des § 9 Nr. 1 Satz 6 wird diese Gestaltung nicht verhindert, soweit die Grundstücksgesellschaft Wohngebäude verwaltet. Durch die Ergänzung des § 9 Nr. 2 wird jedoch sichergestellt, dass die Zinsen für die Hingabe des Darlehens auch in diesem Fall der Gemeindefinanzierungssteuer unterliegen, und zwar konsequenterweise auf der Ebene der Bank. Eine Belastung des Grundstücksunternehmens erfolgt nicht.

Zu Buchstabe d (§ 9 Nr. 2c – neu –)

Nach den bisherigen Hinzurechnungsvorschriften wurde eine Doppelbelastung derselben Beträge durch eine Besteuerung beim Leistenden und beim Empfänger dadurch vermieden, dass eine Hinzurechnung beim Leistenden unterblieb, wenn eine Besteuerung beim Empfänger erfolgte. Diese Unterscheidung ist nach dem Eurowings-Urteil des EuGH wegen Verletzung des EU-Vertrages nicht mehr zulässig. Die Doppelbelastung der Gesellschafterfremdfinanzierungszinsen, Renten, dauernden Lasten, Gewinnanteile der stillen Gesellschafter, Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren soll künftig durch eine Kürzung beim Empfänger vermieden werden (§ 9 Nr. 2c GemWiStG).

Zu den Buchstaben e und g (§ 9 Nr. 3 und 5)

Redaktionelle Änderungen rechtsförmlicher Art.

Zu Buchstabe i (aufgehoben § 9 Nr. 10 GewStG)

Die bisherige Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 10 für Gewinnkorrekturen nach § 8a KStG soll erhalten bleiben. Nach § 8a KStG werden Vergütungen in bestimmten Fällen der Gesellschafterfremdfinanzierung in verdeckte Gewinnausschüttungen umqualifiziert. Das GemWiStG enthält hierzu mit den umfassenden Hinzurechnungsvorschriften in § 8 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 7 GemWiStG eigene Regelungen.

Zu Nummer 15 (§ 10)

Redaktionelle Änderungen rechtsförmlicher Art.

Zu Nummer 17 (§ 11)**Zu § 11**

Zu Absatz 1 Satz 4

Zur Schonung besonders kleiner und mittlerer Unternehmen soll der Freibetrag nicht abgeschmolzen werden.

Zu Absatz 2

Zu Erleichterung des Übergangs in die Steuerpflicht bei Gewerbeerträgen zwischen 25 000 Euro und 35 000 Euro wird die Steuermesszahl für diesen Bereich auf die Hälfte festgesetzt.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Änderungen rechtsförmlicher Art.

Zu den Nummern 18 bis 20, 25 und 26

Redaktionelle Änderungen rechtsförmlicher Art.

Zu Nummer 30 Buchstabe c (§ 35c)

Die Ermächtigungsvorschrift zur Beschränkung der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen soll wegen der grundsätzlichen Beibehaltung der Hinzurechnungsvorschrift in § 8 Nr. 1 Satz 1 GemWiStG nicht aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)**Zu den Nummern 2, 3, 11, 11a und 13**

Redaktionelle Änderungen rechtsförmlicher Art.

Zu Nummer 10 – aufgehoben – (§ 19)

Die Dauerschuldregelung für Banken soll beibehalten werden.

Zu Artikel 4 (Finanzausgleichsgesetz) und**Zu Artikel 5** (Solidarpaktfortführungsgesetz)

Auf die Anhebung des kommunalen Umsatzsteueranteils wird zu Gunsten einer Absenkung der Gewerbesteuerumlage verzichtet.

Zu Artikel 5a – neu – (Gemeindefinanzreformgesetz)**Zu Nummer 1** (§ 5d)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Das Gemeindefinanzreformgesetz sieht vor, den derzeit gültigen vorläufigen Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer auf einen endgültigen, fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 umzustellen. Als Schlüsselmerkmale sollen Sachanlagen, Vorräte, Löhne und Gehälter sowie die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen herangezogen werden.

Die Angaben zu den Schlüsselmerkmalen Sachanlagen, Vorräte sowie Löhne und Gehälter werden in den Gewerbesteuererklärungen, ab dem Jahr 2004 in den Gemeindefinanzsteuererklärungen, der Steuerpflichtigen erfragt und wurden erstmals im Rahmen der Gewerbesteuerstatistik 1998 ausgewertet. Die Angaben zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten basieren auf der Beschäftigtenstatistik. Auf der Grundlage dieser Daten hat das Statistische Bundesamt Modellrechnungen erstellt. Die Modellrechnungen haben in zahlreichen Fällen nicht nachvollziehbare Unstimmigkeiten für einzelne Länder und Gemeinden aufgezeigt. Trotz intensiven Bemühens der statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie der Finanzverwaltung konnte die Datenqualität innerhalb des Zeitraums, der ein Inkrafttreten der neuen Schlüssel zum 1. Januar 2004 ermöglicht hätte, nicht in dem erforderlichen Maße verbessert werden.

Angesichts der hohen politischen Bedeutung der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf einen endgültigen Schlüssel kommt der Qualität der Schlüsselmerkmale jedoch eine herausragende Rolle zu. Die vorliegenden Daten sind nach übereinstimmender Auffassung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden für einen sachgerechten Verteilungsschlüssel ungeeignet. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Regelung, die eine sorgfältige Prüfung und Analyse der Ergebnisse von Modellrechnungen unter Einbeziehung von Daten aus späteren Veranlagungsjahren erfordert, ist die Verschiebung der Umstellung auf den endgültigen Verteilungsschlüssel um zwei Jahre auf den 1. Januar 2006 geboten.

Die Regelung legt daher fest, dass der endgültige Verteilungsschlüssel nicht im Jahr 2004 sondern erst im Jahr 2006 in Kraft tritt.

Zu den Buchstaben b bis d (Absätze 2 bis 4)

Redaktionelle Anpassungen infolge der Weiterentwicklung der Gewerbesteuer in eine Gemeindefinanzsteuer.

Zu Nummer 2 (§ 6)**Zu den Buchstaben a und b** (Überschrift, Absatz 2)

Redaktionelle Anpassungen infolge der Weiterentwicklung der Gewerbesteuer in eine Gemeindefinanzsteuer.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Durch die Absenkung der Gemeindefinanzsteuerumlage wird die im Zusammenhang mit dem Steuersenkungsgesetz erfolgte Anhebung der Gewerbesteuerumlage rückgängig gemacht. Die Anhebung erfolgte seinerzeit, um eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Nettoentlastungen des Steuersenkungsgesetzes sicher zu stellen. Von den finanzierenden Maßnahmen der Unternehmenssteuerreform, die auf den Ausgleich der Mindereinnahmen von Bund und Ländern bei der Körperschaftsteuer gerichtet sind, profitieren über die Gewerbesteuer auch die Gemeinden, die von den Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer nicht betroffen sind.

Die aktuelle Entwicklung der kommunalen Finanzen ist nicht nur auf konjunkturelle Gründe, sondern auch auf strukturelle Probleme bei den kommunalen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere auf die Einbrüche beim Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2001 und 2002 zurückzuführen. Zur Stabilisierung und Verstetigung der kommunalen Einnahmebasis dienen die Maßnahmen zur Reform der Gewerbesteuer im Rahmen der Gemeindefinanzreform. Da einige der entlastenden Maßnahmen für die Kommunen nicht schon im Jahr 2004, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt kassenwirksam werden, soll als ergänzende Maßnahme eine Absenkung der Gemeindefinanzsteuerumlage vorgenommen werden.

Berlin, den 15. Oktober 2003

Horst Schild
Berichterstatter

Heinz Seiffert
Berichterstatter

Damit ergibt sich eine Absenkung der Vervielfältiger für Bund und Länder ab dem Jahr 2004 um jeweils 16 v. H. Punkte.

Zu den Buchstaben d bis g (Absätze 4 bis 6)

Redaktionelle Anpassungen infolge der Weiterentwicklung der Gewerbesteuer in eine Gemeindefinanzsteuer.

Zu Artikel 5b (Folgeänderung anderer Rechtsvorschriften)

Dieser Artikel enthält Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften, die wegen der Fortentwicklung der bisherigen Gewerbesteuer zur künftigen Gemeindefinanzsteuer notwendig sind und einen Austausch des Begriffs Gewerbesteuer oder eine Ergänzung durch den Begriff Gemeindefinanzsteuer erfordern.

Zu Artikel 6 (Entsteuerungsklausel)

Die Bestimmung wird auf den eingefügten Artikel 5b erweitert.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Anwendungsvorschrift des Absatzes 2 wird auf die eingefügten Artikel 5a und 5b erweitert.

Anlage

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs
zur Reform der Gewerbesteuer**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2004	2005	2006	2007	2008
1	Änderung des Staffeltarifs bei den Steuermesszahlen (zwischen 25.000 und 35.000 € Steuermesszahl 1,6% für Personenunternehmen)	Insg.	+ 325	+ 160	+ 295	+ 370	+ 355	+ 370
		GemWiSt	+ 1.215	+ 610	+ 1.120	+ 1.405	+ 1.335	+ 1.390
		EST	- 845	- 425	- 780	- 980	- 930	- 965
		SolZ	- 45	- 25	- 45	- 55	- 50	- 55
		Bund	- 285	- 146	- 267	- 346	- 325	- 340
		GemWiSt	+ 119	+ 60	+ 110	+ 126	+ 120	+ 125
		EST	- 359	- 181	- 332	- 417	- 395	- 410
		SolZ	- 45	- 25	- 45	- 55	- 50	- 55
		Länder	- 117	- 59	- 104	- 146	- 138	- 143
		GemWiSt	+ 242	+ 122	+ 228	+ 271	+ 257	+ 267
		EST	- 359	- 181	- 332	- 417	- 395	- 410
		Gem.	+ 727	+ 365	+ 666	+ 862	+ 818	+ 853
		GemWiSt	+ 854	+ 428	+ 782	+ 1.008	+ 958	+ 998
		EST	- 127	- 63	- 116	- 146	- 140	- 145
		2	Anhebung des Freibetrags für Per- sonenunternehmen von bisher 24.500 € auf 25.000 €	Insg.	- 15	- 10	- 15	- 10
GemWiSt	- 55			- 30	- 55	- 65	- 60	- 60
EST	+ 40			+ 20	+ 40	+ 50	+ 45	+ 45
SolZ	.			.	.	+ 5	.	.
Bund	+ 12			+ 6	+ 12	+ 20	+ 14	+ 14
GemWiSt	- 5			- 3	- 5	- 6	- 5	- 5
EST	+ 17			+ 9	+ 17	+ 21	+ 19	+ 19
SolZ	.			.	.	+ 5	.	.
Länder	+ 6			+ 3	+ 6	+ 8	+ 7	+ 7
GemWiSt	- 11			- 6	- 11	- 13	- 12	- 12
EST	+ 17			+ 9	+ 17	+ 21	+ 19	+ 19
Gem.	- 33			- 19	- 33	- 38	- 36	- 36
GemWiSt	- 39			- 21	- 39	- 46	- 43	- 43
EST	+ 6			+ 2	+ 6	+ 8	+ 7	+ 7

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2004	2005	2006	2007	2008
3	Senkung der Steuermesszahl für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften auf einheitlich 3,2%	Insg.	- 4.595	- 2.295	- 4.205	- 5.225	- 4.900	- 5.030
		GemWiSt	- 8.790	- 4.395	- 8.030	- 9.985	- 9.350	- 9.600
		KSt	+ 1.280	+ 640	+ 1.165	+ 1.450	+ 1.360	+ 1.395
		ESt	+ 2.695	+ 1.350	+ 2.460	+ 3.060	+ 2.860	+ 2.935
		SolZ	+ 220	+ 110	+ 200	+ 250	+ 230	+ 240
		Bund	+ 1.142	+ 573	+ 1.042	+ 1.377	+ 1.286	+ 1.325
		GemWiSt	- 863	- 431	- 787	- 899	- 840	- 860
		KSt	+ 640	+ 320	+ 583	+ 725	+ 680	+ 698
		ESt	+ 1.145	+ 574	+ 1.046	+ 1.301	+ 1.216	+ 1.247
		SolZ	+ 220	+ 110	+ 200	+ 250	+ 230	+ 240
		Länder	+ 34	+ 18	- 6	+ 100	+ 97	+ 101
		GemWiSt	- 1.751	- 876	- 1.634	- 1.926	- 1.799	- 1.843
		KSt	+ 640	+ 320	+ 582	+ 725	+ 680	+ 697
		ESt	+ 1.145	+ 574	+ 1.046	+ 1.301	+ 1.216	+ 1.247
		Gem.	- 5.771	- 2.886	- 5.241	- 6.702	- 6.283	- 6.456
		GemWiSt	- 6.176	- 3.088	- 5.609	- 7.160	- 6.711	- 6.897
ESt	+ 405	+ 202	+ 368	+ 458	+ 428	+ 441		
4	Versagung des Betriebsausgabenabzugs der Gemeindefortschäftssteuer bei der Bemessungsgrundlage der Gemeindefortschäftssteuer selbst sowie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer	Insg.	+ 7.155	+ 2.505	+ 6.155	+ 7.755	+ 7.985	+ 8.205
		GemWiSt	+ 2.235	+ 780	+ 1.925	+ 2.425	+ 2.500	+ 2.575
		KSt	+ 2.710	+ 950	+ 2.330	+ 2.930	+ 3.015	+ 3.095
		ESt	+ 1.955	+ 685	+ 1.680	+ 2.120	+ 2.185	+ 2.240
		SolZ	+ 255	+ 90	+ 220	+ 280	+ 285	+ 295
		Bund	+ 2.660	+ 933	+ 2.288	+ 2.864	+ 2.946	+ 3.026
		GemWiSt	+ 219	+ 77	+ 189	+ 218	+ 224	+ 231
		KSt	+ 1.355	+ 475	+ 1.165	+ 1.465	+ 1.508	+ 1.548
		ESt	+ 831	+ 291	+ 714	+ 901	+ 929	+ 952
		SolZ	+ 255	+ 90	+ 220	+ 280	+ 285	+ 295
		Länder	+ 2.631	+ 921	+ 2.271	+ 2.834	+ 2.917	+ 2.993
		GemWiSt	+ 445	+ 155	+ 392	+ 468	+ 481	+ 494
		KSt	+ 1.355	+ 475	+ 1.165	+ 1.465	+ 1.507	+ 1.547
		ESt	+ 831	+ 291	+ 714	+ 901	+ 929	+ 952
		Gem.	+ 1.864	+ 651	+ 1.596	+ 2.057	+ 2.122	+ 2.186
		GemWiSt	+ 1.571	+ 548	+ 1.344	+ 1.739	+ 1.795	+ 1.850
ESt	+ 293	+ 103	+ 252	+ 318	+ 327	+ 336		
5	Anrechnung der Gemeindefortschäftssteuer auf die Einkommensteuer des Steuerpflichtigen mit einem erhöhten Faktor von 3,8 statt bisher 1,8 im Rahmen der Steuerermäßigung nach § 35 EStG bei Begrenzung auf die festzusetzende Gemeindefortschäftssteuer	Insg.	- 3.130	- 1.095	- 2.685	- 3.375	- 3.460	- 3.550
		ESt	- 2.965	- 1.040	- 2.545	- 3.200	- 3.280	- 3.365
		SolZ	- 165	- 55	- 140	- 175	- 180	- 185
		Bund	- 1.425	- 497	- 1.222	- 1.535	- 1.574	- 1.615
		ESt	- 1.260	- 442	- 1.082	- 1.360	- 1.394	- 1.430
		SolZ	- 165	- 55	- 140	- 175	- 180	- 185
		Länder	- 1.260	- 442	- 1.082	- 1.360	- 1.394	- 1.430
		ESt	- 1.260	- 442	- 1.082	- 1.360	- 1.394	- 1.430
		Gem.	- 445	- 156	- 381	- 480	- 492	- 505
		ESt	- 445	- 156	- 381	- 480	- 492	- 505

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2004	2005	2006	2007	2008
6	Personelle Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch Einbeziehung der selbständig Tätigen i.S. des § 18 EStG in die Steuerpflicht	Insg.	+ 495	+ 345	+ 490	+ 570	+ 600	+ 410
		GemWiSt	+ 4.155	+ 2.910	+ 4.055	+ 4.625	+ 4.790	+ 4.735
		ESt	- 3.470	- 2.430	- 3.380	- 3.845	- 3.970	- 4.100
		SolZ	- 190	- 135	- 185	- 210	- 220	- 225
		Bund	- 1.257	- 882	- 1.225	- 1.428	- 1.477	- 1.544
		GemWiSt	+ 408	+ 286	+ 397	+ 416	+ 430	+ 424
		ESt	- 1.475	- 1.033	- 1.437	- 1.634	- 1.687	- 1.743
		SolZ	- 190	- 135	- 185	- 210	- 220	- 225
		Länder	- 647	- 453	- 612	- 742	- 765	- 834
		GemWiSt	+ 828	+ 580	+ 825	+ 892	+ 922	+ 909
		ESt	- 1.475	- 1.033	- 1.437	- 1.634	- 1.687	- 1.743
		Gem.	+ 2.399	+ 1.680	+ 2.327	+ 2.740	+ 2.842	+ 2.788
		GemWiSt	+ 2.919	+ 2.044	+ 2.833	+ 3.317	+ 3.438	+ 3.402
ESt	- 520	- 364	- 506	- 577	- 596	- 614		
7	Einbeziehung von Veräußerungs- und Aufgabegewinnen bei Personenunternehmen und Mitunternehmeranteilen in die Gemeindewirtschaftssteuer	Insg.	+ 40	+ 10	+ 35	+ 45	+ 50	+ 50
		GemWiSt	+ 620	+ 215	+ 525	+ 650	+ 655	+ 655
		ESt	- 550	- 195	- 465	- 575	- 575	- 575
		SolZ	- 30	- 10	- 25	- 30	- 30	- 30
		Bund	- 203	- 72	- 172	- 215	- 215	- 215
		GemWiSt	+ 61	+ 21	+ 51	+ 59	+ 59	+ 59
		ESt	- 234	- 83	- 198	- 244	- 244	- 244
		SolZ	- 30	- 10	- 25	- 30	- 30	- 30
		Länder	- 110	- 40	- 91	- 119	- 118	- 118
		GemWiSt	+ 124	+ 43	+ 107	+ 125	+ 126	+ 126
		ESt	- 234	- 83	- 198	- 244	- 244	- 244
		Gem.	+ 353	+ 122	+ 298	+ 379	+ 383	+ 383
		GemWiSt	+ 435	+ 151	+ 367	+ 466	+ 470	+ 470
ESt	- 82	- 29	- 69	- 87	- 87	- 87		
8	Modifizierung der Einbeziehung der Organschaftsverhältnisse in die Gemeindewirtschaftssteuer	GemWiSt						
		Insg.	+ 55	+ 20	+ 50	+ 60	+ 65	+ 65
		Bund	+ 5	+ 2	+ 5	+ 5	+ 6	+ 6
		Länder	+ 11	+ 4	+ 10	+ 12	+ 13	+ 12
		Gem.	+ 39	+ 14	+ 35	+ 43	+ 46	+ 47
9	Begrenzung des Verlustabzugs auf die Hälfte des Betriebsertrags mit Einführung eines Sockelbetrags von 100.000 €	GemWiSt						
		Insg.	+ 395	+ 140	+ 260	+ 235	+ 165	+ 90
		Bund	+ 39	+ 14	+ 25	+ 21	+ 15	+ 8
		Länder	+ 79	+ 28	+ 53	+ 45	+ 32	+ 17
		Gem.	+ 277	+ 98	+ 182	+ 169	+ 118	+ 65
10	Hinzurechnung von Zinsen für die Überlassung von Fremdkapital zum steuerlichen Gewinn, die an verbundene Unternehmen und an Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen gezahlt werden	GemWiSt						
		Insg.	+ 1.740	+ 610	+ 1.480	+ 1.825	+ 1.825	+ 1.825
		Bund	+ 171	+ 60	+ 145	+ 164	+ 164	+ 163
		Länder	+ 347	+ 122	+ 301	+ 352	+ 351	+ 350
		Gem.	+ 1.222	+ 428	+ 1.034	+ 1.309	+ 1.310	+ 1.312

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2004	2005	2006	2007	2008
11	Hinzurechnung des Finanzierungsanteils von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren an verbundene Unternehmen	Insg.	+ 310	+ 110	+ 270	+ 325	+ 330	+ 330
		GemWiSt	+ 560	+ 195	+ 480	+ 590	+ 595	+ 595
		ESt	- 235	- 80	- 200	- 250	- 250	- 250
		SolZ	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
		Bund	- 60	- 20	- 48	- 68	- 68	- 68
		GemWiSt	+ 55	+ 19	+ 47	+ 53	+ 53	+ 53
		ESt	- 100	- 34	- 85	- 106	- 106	- 106
		SolZ	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
		Länder	+ 12	+ 5	+ 13	+ 8	+ 8	+ 8
		GemWiSt	+ 112	+ 39	+ 98	+ 114	+ 114	+ 114
		ESt	- 100	- 34	- 85	- 106	- 106	- 106
		Gem.	+ 358	+ 125	+ 305	+ 385	+ 390	+ 390
		GemWiSt	+ 393	+ 137	+ 335	+ 423	+ 428	+ 428
		ESt	- 35	- 12	- 30	- 38	- 38	- 38
12	Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs zur Reform der Gewerbesteuer (vor Absenkung der Umlagevervielfältiger)	Insg.	+ 2.775	+ 500	+ 2.130	+ 2.575	+ 3.000	+ 2.750
		Bund	+ 799	- 29	+ 583	+ 859	+ 772	+ 760
		Länder	+ 986	+ 107	+ 759	+ 992	+ 1.010	+ 963
		Gem.	+ 990	+ 422	+ 788	+ 724	+ 1.218	+ 1.027
		Insg.	+ 2.775	+ 500	+ 2.130	+ 2.575	+ 3.000	+ 2.750
		GemWiSt	+ 2.130	+ 1.055	+ 1.810	+ 1.765	+ 2.520	+ 2.270
		KSt	+ 3.990	+ 1.590	+ 3.495	+ 4.380	+ 4.375	+ 4.490
		ESt	- 3.375	- 2.115	- 3.190	- 3.620	- 3.915	- 4.035
		SolZ	+ 30	- 30	+ 15	+ 50	+ 20	+ 25
		Bund	+ 799	- 29	+ 583	+ 859	+ 772	+ 760
		GemWiSt	+ 209	+ 105	+ 177	+ 157	+ 226	+ 204
		KSt	+ 1.995	+ 795	+ 1.748	+ 2.190	+ 2.188	+ 2.246
		ESt	- 1.435	- 899	- 1.357	- 1.538	- 1.662	- 1.715
		SolZ	+ 30	- 30	+ 15	+ 50	+ 20	+ 25
Länder	+ 986	+ 107	+ 759	+ 992	+ 1.010	+ 963		
GemWiSt	+ 426	+ 211	+ 369	+ 340	+ 485	+ 434		
KSt	+ 1.995	+ 795	+ 1.747	+ 2.190	+ 2.187	+ 2.244		
ESt	- 1.435	- 899	- 1.357	- 1.538	- 1.662	- 1.715		
Gem.	+ 990	+ 422	+ 788	+ 724	+ 1.218	+ 1.027		
GemWiSt	+ 1.495	+ 739	+ 1.264	+ 1.268	+ 1.809	+ 1.632		
ESt	- 505	- 317	- 476	- 544	- 591	- 605		
13	Absenkung der Gewerbesteuerumlage ab 2004 um jeweils 16 Vervielfältigerpunkte bei Bund und Ländern	Insg.
		Bund	- 1.045	- 1.045	- 1.108	- 1.155	- 1.226	- 1.239
		Länder	- 1.045	- 1.045	- 1.108	- 1.155	- 1.226	- 1.239
		Gem.	+ 2.090	+ 2.090	+ 2.216	+ 2.310	+ 2.452	+ 2.478
14	Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs zur Reform der Gewerbesteuer (nach Absenkung der Umlagevervielfältiger)	Insg.	+ 2.775	+ 500	+ 2.130	+ 2.575	+ 3.000	+ 2.750
		Bund	- 246	- 1.074	- 525	- 296	- 454	- 479
		Länder	- 59	- 938	- 349	- 163	- 216	- 276
		Gem.	+ 3.080	+ 2.512	+ 3.004	+ 3.034	+ 3.670	+ 3.505

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

